

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 17. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dezember 2022)

zum Thema:

Kinder- und Jugendberichte und kinder- und jugendpolitische Leitlinien gemäß der §§ 43 und 44 AG KJHG

und **Antwort** vom 06. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14365

vom 17. Dezember 2022

über Kinder- und Jugendberichte und kinder- und jugendpolitische Leitlinien gemäß der
§§ 43 und 44 AG KJHG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

§ 42 (Gesamthilfeplanung), Abs. 3, AG KJHG lautet in der Fassung vom 9. Mai 1995: „Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung.“

§ 43 (Kinder- und Jugendbericht), Abs. 1, AG KJHG in der Fassung vom 9. Mai 1995 lautet:

„Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus von Berlin in Abständen von vier Jahren zur Mitte der Wahlperiode einen Bericht über die Lage der jungen Menschen vor (Kinder- und Jugendbericht. Dieser enthält eine Darstellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen in der Jugendhilfe im Land Berlin und eine Übersicht über die Förderungsangebote und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche im Berichtszeitraum. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse enthält der Bericht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.“

§ 43 (Gesamthilfeplanung), Abs. 3 AG KJHG lautet in der aktuellen Fassung:

„Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.“

1. § 43, Abs. 3, Satz 1 AG KJHG enthält in der aktuellen Fassung den Abs. 3 des § 42 AG KJHG der Erstfassung.

a.) Welche Änderungshistorie hat § 43, Abs. 3 AG KJHG über die Jahre?

Zu 1. a.): Die aktuelle Vorschrift des § 43 Abs. 3 AG KJHG gilt seit dem 01.01.2020 und ist online einsehbar.

Inhaltlich wurde die frühere Fassung des § 42 Abs. 3 AG KJHG (alt) in den § 43 Abs. 3 AG KJHG der neuen Fassung übertragen.

Die frühere Vorschrift des § 42 Abs. 3 AG KJHG in dem Zeitraum ab 15.05.2005 bis 31.12.2019 war gleichlautend zum derzeit gültigen § 43 Abs. 3 AG KJHG.

Die dieser Vorschrift vorangegangene Fassung des § 42 Abs. 3 AG KJHG in dem Zeitraum ab 31.12.2003 bis 14.05.2005 lautete:

„Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung.“

Für die Beantwortung der Frage wurden frühere Fassungen seit dem 31.12.2003 berücksichtigt.

b.) Wie lautete im Gesetzesentwurf die Begründung zu den §§ 42-44 AG KJHG?

Zu 1. b.): Die Begründung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs zu den §§ 42-44 AG KJHG in der Fassung vom Jahr 1995 liegt nicht mehr vor.

2. In der Einladung zur Fachtagung „Vom Europäischen Jahr der Jugend zu einer Berliner Jugendstrategie“ am 30. November 2022 heißt es unter der Überschrift *Welche Wirkungen hat ein Landes-Kinder- und Jugendbericht?* „Im Forum werden die Landes-Kinder- und Jugendberichte aus Sachsen-Anhalt und Sachsen vorgestellt. Es soll diskutiert werden, welche Wirkungen ein Landes-Kinder- und Jugendbericht für die Jugendhilfe haben kann.“ Welche (potentielle) Wirkungen hat ein Landes-Kinder- und Jugendbericht? Warum ist er sinnvoll und wichtig?

4. a. In der Einladung zur Fachtagung „Vom Europäischen Jahr der Jugend zu einer Berliner Jugendstrategie“ am 30. November 2022 heißt es weiter: „Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.“ – so steht es im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz Berlin. Ein entsprechender Bericht ist durch den Berliner Senat allerdings zuletzt im Jahr 2000 vorgelegt worden.“ Quelle: https://ljrberlin.de/sites/default/files/2022-10/flyer_fachtag_jugendstrategie_landesjugendring_berlin_30.11.2022_ejj.pdf Inwiefern ist die Darstellung, dass der Senat trotz gesetzlicher Berichtspflicht zuletzt im Jahr 2000 einen Bericht vorgelegt hat, zutreffend?

b. Tilmann Weickmann, Geschäftsführer des LJR, sagte: „Der Senat ist eigentlich schon jetzt dazu verpflichtet, in regelmäßigen Abständen Jugendberichte zu erstellen. Das ist aber schon lange nicht mehr passiert. Es ist absolut notwendig, dass es solche Jugendberichte zukünftig wieder gibt, und zwar regelmäßig.“ Quelle: <https://ljrberlin.de/interview-jugendstrategie-berlin> Was kann der Senat dazu erwidern – warum ist der Senat der bestehenden Pflicht nicht nachgekommen? Bitte um Stellungnahme

5. In der 18. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Familie am 08.12.2022 habe ich den Senat auf die Erfüllung der Berichtspflicht angesprochen. Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=MIEEDR_9dD4 1:06:14. Hat der Senat meinen Beitrag (akustisch) nicht verstanden, hat der Senat meine Bitte um Stellungnahme vergessen oder hat der Senat bewusst auf eine Stellungnahme verzichtet (weil er nicht sprechfähig war)?

7. Der Senat ist gesetzlich dazu verpflichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung zu berichten. Wann und wie viele Berichte hat der Senat dem Abgeordnetenhaus seit 1995 vorgelegt? Bitte um Übermittlung der Berichte als Links, als Drucksachenummer oder im Anhang.

8. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein. Wie ist die Formulierung „in regelmäßigen Abständen“ auszulegen?

9. Wann hatte der Senat beabsichtigt, dem Abgeordnetenhaus den nächsten Bericht § 43, Abs. 3 AG KJHG vorzulegen? (Unabhängig von der Wahlwiederholung)

Zu 2., 4.a., 4.b., 5., 7., 8. und 9.: Ein Kinder- und Jugendbericht ist grundsätzlich für eine Darstellung der Lebenssituation und der Lebenslagen junger Menschen sowie der Situation in der Kinder- und Jugendhilfe in Berlin sinnvoll und wichtig.

Auf dieser Basis können in der Jugendhilfeplanung zu berücksichtigende Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien beschrieben werden und als Grundlage für die Weiterentwicklung von Angeboten und Maßnahmen dienen.

Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus den ersten Kinder- und Jugendbericht im Jahr 2000 vorgelegt (Drucksache 14/840) und sich seitdem vornehmlich aus arbeitsökonomischen Gründen darauf konzentriert, für die verschiedenen Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe themenspezifische Instrumente und Berichte zu entwickeln, die die Wahrnehmung der Planungsverantwortung auf Landes- und Bezirksebene unterstützen und zugleich gemäß § 80 SGB VIII einen Überblick über den Bestand an Einrichtungen und Diensten sowie die Bedarfssituation geben.

Dazu zählen insbesondere:

- die Untersuchung zu Armutslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in Berlin:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2021): Armutslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien in Berlin: Expertise des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (ISS). Berlin. Verfügbar unter:

https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/kinder-und-familienarmut/lk_pkfa_befunde.pdf.

- die Untersuchung zu den Bedarfen von Alleinerziehenden in prekären Lebenslagen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2019): Was brauchen Alleinerziehende? Spezifische Bedarfe von Alleinerziehenden in prekären Lebenslagen in Berlin. Berlin. Verfügbar unter:

https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/kinder-und-familienarmut/studie_was_brauchen_alleinerziehende.pdf.

- die Untersuchung zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Lebenssituation von armutsbetroffenen jungen Menschen und ihren Familien, in welcher ein Fokus auf junge Menschen mit Behinderungen gelegt wurde:
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2022): In Armut aufwachsen während Krisenzeiten: Die Auswirkungen von Corona auf die Lebenssituation von armen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien – mit einem Fokus auf junge Menschen mit Behinderungen. Berlin. Verfügbar unter:

https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/familienpolitik/kinder-und-familienarmut/expertise_corona_inklusion_2022.pdf,

- der Kindertagesstättenentwicklungsplan inklusive der Fachkräftesituation sowie die damit verbundenen jährlichen Fortschrittsberichte:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2022):

Kindertagesstättenentwicklungsplan: Jährliche Fortschreibung 2022. Drs.

19/0496. Verfügbar unter: [https://pardok.parlament-](https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0496.pdf)

[berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0496.pdf](https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/DruckSachen/d19-0496.pdf),

- der Förderatlas für den Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie das regelmäßige Monitoring über die Entwicklung der Vertrags- und Angebotssituation in der Berliner Kitalandschaft:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2022): Förderatlas 2022. Berlin. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/foerderatlas.pdf>,

- die Beiträge zum Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Berliner Teilhabebericht):
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (2019): Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Berliner Teilhabebericht 2019). Berlin. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/nacht-der-solidaritaet/ergebnisse/teilhabebericht2019_barrierefreiheit.pdf,
- die zweijährlichen Auswertungen zur Personalsituation in den Berliner Jugendämtern sowie die in diesem Zusammenhang entwickelten Berichte zur Fluktuationssituation,
- die bezirklichen Jugendförderpläne inklusive einer Einschätzung zur Lebenssituation von jungen Menschen als Ergebnis von Beteiligungsprozessen sowie darauf aufsetzend der erste Landesjugendförderplan gemäß § 43a AG KJHG:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (2022):
Landesjugendförderplan Berlin: Planungszeitraum 2022-2023. Berlin. Verfügbar unter:
https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend/jugendarbeit/landesjugendfoerderplan-berlin-2022_23.pdf,

- die nunmehr in Planung befindlichen Familienförderpläne gemäß § 43b AG KJHG, die sich eng am Konzept der Jugendförderpläne entlang ausrichten werden.

Diese Instrumente und Beiträge, die in der täglichen Praxis der Berliner Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden und auf die Staatssekretär Aziz Bozkurt in der 18. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Familie am 8. Dezember 2022 hinwies (siehe Mitschnitt der Sitzung auf YouTube unter https://www.youtube.com/watch?v=MIEEDR_9dD4, 1:43:41 bis 1:46:08), bilden das

Aufgabenfeld des SGB VIII in hohem Maße ab und enthalten ebenfalls wichtige Informationen zur Lebenssituation von jungen Menschen in Berlin.

Die regelmäßig angelegten Berichte werden auch in der laufenden Legislatur in aktualisierter Form vorgelegt werden. Die Berichtsrhythmen der verschiedenen Instrumente variieren dabei. So sollen die Jugendförderpläne ebenso wie die Familienförderpläne in Vierjahreszyklen aktualisiert werden, über die Kitaentwicklungsplanung wird jährlich berichtet und in der Folge einer Aktualisierung der Bevölkerungsprognose angepasst.

Darüber hinaus arbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) daran, die Datenbasis für diese Planungsinstrumente weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck baut die SenBJF das Data Warehouse der Gesamtjugendhilfeplanung weiter aus, in dem die verschiedenen Fachverfahren der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) angebunden werden, um in der Perspektive die Voraussetzungen für eine verstärkte datenbasierte Steuerung sowie ein Jugendhilfe monitoring zu schaffen.

So können aggregierte Datenbestände für Bestands- und Bedarfsanalysen herangezogen und die Planung der Angebote weiter gestärkt werden. Bereits heute existiert eine Vielzahl von datenbasierten Berichten innerhalb des Data Warehouse, die den Bezirken über das Berichtsportal zur Verfügung gestellt werden. Diese und die bereits existierenden Instrumente und Berichte können in der Perspektive eine wesentliche Grundlage für einen Bericht sein, der in einer Gesamtschau sowohl den Stand der Berliner Kinder- und Jugendhilfe als auch die Lebenssituation junger Menschen in der Stadt darstellt. Ein Berichtsrhythmus entlang der Legislatur wird dafür als zielführend angesehen.

3. Durch welche und wie viele Personen bzw. Referate war SenBJF auf der Fachtagung „Vom Europäischen Jahr der Jugend zu einer Berliner Jugendstrategie“ am 30. November 2022 vertreten und welche Erkenntnisse konnten aus der Veranstaltung einschließlich der Foren mitgenommen werden?

Zu 3: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) war auf dem Fachtag „Vom Europäischen Jahr der Jugend zu einer Berliner Jugendstrategie“ durch die politische Leitung des Hauses sowie fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats III C, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugenddelinquenz vertreten. Die Beiträge der Fachtagung fließen in die weitere Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik zum Thema „Entwicklung einer Jugendstrategie“ ein.

6. In der Drs. 18/26343 wurde der Senat unter dem Punkt 1 die Frage gestellt: „Wie denkt der Senat über die Einführung eines Kinder- und Jugendberichts für Berlin und über eine gesetzliche Verankerung dieses Auftrags?“ Der Senat verwies in seiner Antwort auf die Jugendförderpläne. Warum hat der Senat nicht den bestehenden § 43, Abs. 3 AG KJHG erwähnt?

Zu 6.: Im Rahmen der Beantwortung der Frage wurde der Fokus auf die aktuellen Entwicklungen, insbesondere auf die zum damaligen Zeitpunkt durch das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz erfolgten Änderungen des AG KJHG, Bezug genommen. Dieses sieht die Erstellung von Jugendförderplänen auf Landes- und Bezirksebene vor, die unter Beteiligung junger Menschen erstellt werden und Grundlage für die Angebotsentwicklung sind. Im Rahmen der Beteiligung zur Erarbeitung der Jugendförderpläne werden u. a. Bedarfe nach spezifischen Angeboten, bspw. der Jugendarbeit, sowie Fragen nach den aus Sicht der jungen Menschen relevanten Themen und Prioritäten im Alltag erhoben. Insofern bilden sich in den Jugendförderplänen im Vergleich zum Kinder und Jugendbericht ähnliche Zielsetzungen und Inhalte ab. Dieses Verständnis lag der Beantwortung in der Schriftlichen Anfrage 18/26343 zu Grunde.

10. Kann die Berichtspflicht nach § 43, Abs. 3 AG KJHG auch durch die Kinder- und Jugendberichte des Bundes erledigt werden oder muss der Senat für die landesspezifische Situation eigene Berichte erstellen?

Zu 10.: Die Berichtspflicht durch den Bund ersetzt nicht die Berichtspflicht des Landes.

11. Wer ist klageberechtigt, wenn der Senat seiner Berichtspflicht aus § 43, Abs. 3 AG KJHG nicht nachkommt?

Zu 11.: Es handelt sich bei der Berichtspflicht um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung.

12. In der Drs. 18/26340 wurde der Senat unter Frage 7 befragt, welche Jugendstrategie der Senat verfolgt und in welcher Form diese formal und rechtsverbindlich niedergelegt sind. Der Senat verwies in seiner Antwort auf Beteiligungsrechte und erklärte: „Eine Gesamterfassung liegt nicht vor.“

Zu 12.: Der Senat erkennt hier keine zu beantwortende Fragestellung.

13. In § 44 AG KJHG heißt es: „§ 44 Kinder- und jugendpolitische Leitlinien Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.“ Seit wann hat dieser Passus in dieser oder in ähnlicher Form Gesetzeskraft? Wie gestaltet sich die Änderungshistorie des § 44 AG KJHG?

Zu 13.: Die aktuelle Vorschrift des § 44 AG KJHG gilt seit dem 01.01.2020 und ist online

einsehbar.

Inhaltlich wurde die frühere Fassung des § 43 AG KJHG (alt) in den § 44 AG KJHG der neuen Fassung übertragen.

Die frühere Vorschrift des § 43 AG KJHG mit der Überschrift „Kinder- und jugendpolitische Leitlinien“ in dem Zeitraum vom 15.05.2005 bis 31.12.2019 lautete: „Der Senat legt dem Abgeordnetenhaus zu Beginn einer Wahlperiode seine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und die damit verbundenen politischen und fachlichen Zielsetzungen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Dazu gibt der Landesjugendhilfeausschuss eine Stellungnahme ab, die dem Abgeordnetenhaus zugeleitet wird.“

Für die Beantwortung der Frage wurden frühere Fassungen seit dem 31.12.2003 berücksichtigt.

14. a. Der LJR bemängelt: „Eine Berliner Jugendstrategie würde der in §44 AG KJHG vorgesehenen, Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien durch den Senat an das Berliner Abgeordnetenhaus zu Beginn einer jeden Wahlperiode‘ entsprechen. Das ist seit mehreren Legislaturperioden nicht mehr passiert.“ Inwiefern ist dies zutreffend?

Zu 14. a.: Die in der Frage formulierte Aussage des Landesjugendrings (LJR), dass seit mehreren Legislaturperioden keine kinder- und jugendpolitischen Leitlinien vorgelegt wurden, ist zutreffend. In der Antwort zu den Fragen 14.b. und c. sowie 15. ist der Umgang mit den im Jahr 1999 vorgelegten Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt beschrieben.

14. b. Wann wurden die kinder- und jugendpolitischen Leitlinien durch den Senat zuletzt an das Berliner Abgeordnetenhaus übermittelt? Haben diese weiterhin Gültigkeit?

c. Bitte um Übermittlung aller dem Abgeordnetenhaus vorgelegten kinder- und jugendpolitischen Leitlinien und der Stellungnahmen durch den Landesjugendhilfeausschuss als Links, als Drucksachenummer oder im Anhang.

15. Wann hatte der Senat beabsichtigt, dem Abgeordnetenhaus kinder- und jugendpolitischen Leitlinien vorzulegen? (Unabhängig von der Wahlwiederholung)

Zu 14.b., 14.c. und 15.: Der Senat hat dem Abgeordnetenhaus am 4. Mai 1999 einen Schlussbericht über Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt vorgelegt (Drs. 13/3689).

Dem Abgeordnetenhaus wurde zu den Erfahrungen mit den Leitlinien für eine kinder- und jugendfreundliche Stadt am 18. April 2002 Bericht erstattet (Drs. 15/391).

Ein weiterer Bericht zum Thema „Kinder in den Mittelpunkt: Kinderfreundlichkeitsprüfung auf Landes- und Bezirksebene einführen“ wurde dem Abgeordnetenhaus am 6. Mai 2009 übermittelt (Drs. 16/2385).

Zwischenberichte zu kinder- und jugendpolitischen Leitlinien erfolgten an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie des Abgeordnetenhauses in den Jahren 2007 und 2014.

Der Senat hat die Leitlinien seit ihrer Erstellung als politische Richtschnur und ihre Umsetzung bzw. die Förderung der Umsetzung als langfristige Aufgabe für die Politik und Verwaltung auf Landes- und bezirklicher Ebene betrachtet. In den letzten Jahren hat sich der Senat darauf konzentriert, Strukturen für die Kinder- und Jugendbeteiligung konsequent auszubauen. Dazu wurden wesentliche Maßnahmen auf Landesebene, wie die Bildung einer zentralen Koordinierungsstelle für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen („Drehscheibe Kinder- und Jugendpolitik“ bei der Stiftung SPI) sowie die Einführung des Jugend-Demokratiefonds implementiert.

Durch das seit 2020 geltende Jugendförder- und Beteiligungsgesetz wurden zudem die bezirklichen Strukturen für die Beteiligung junger Menschen wesentlich gestärkt.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen im Laufe der Legislatur die Entwicklung einer Berliner Jugendstrategie vor. In diesem Zusammenhang sollten die vorhandenen kinder- und jugendpolitischen Leitlinien auf den Prüfstand gestellt und ggf. überarbeitet werden.

16. Kann die Pflicht zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien gemäß § 44 AG KJHG auch durch die Vorlage von Jugendförderplänen erfüllt werden?

Zu 16.: Die kinder- und jugendpolitischen Leitlinien fließen in die Erarbeitung der Jugendförderpläne ein. Insofern handelt es sich in der Perspektive um sich gegenseitig ergänzende Instrumente.

17. Wer ist klageberechtigt, wenn der Senat seiner Pflicht zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien gemäß § 44 AG KJHG nicht nachkommt?

Zu 17.: Es handelt sich bei der Pflicht zur Vorlage von kinder- und jugendpolitischen Leitlinien um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung.

Berlin, den 6. Januar 2023

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie